

Protokoll: Bund-Länder-Kommission

Freitag, den 21. September 2018, 9.00 - 9.30Uhr, Hörsaal 0.18

Protokoll: Cathrin D. Renner

„Effiziente Verfahrensgestaltung mittels Videoverhandlung gemäß § 128a ZPO - ein Praxisbericht“

Gesine Irskens Praxisbericht über die effiziente Verfahrensgestaltung mittels Videoverhandlung gemäß § 128a ZPO bildete an diesem Freitagmorgen den Auftakt zur letzten Runde der Bund-Länder-Kommission des 27. Deutschen EDV-Gerichtstages in Saarbrücken, zu dem fast 150 Besucher gekommen waren.

Seit nunmehr einem Jahr ist es Gesine Irskens, Richterin am Landgericht Hannover, und ihren Kollegen möglich, Verhandlungen via Videokonferenz durchzuführen. Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO besteht an den LG Anwaltszwang. Parteien sind daher häufig, beispielsweise bei Angelegenheiten Banken betreffend, nicht zugegen. In der Folge werden je nach Bedarf beide oder auch nur ein Anwalt hinzugeschaltet. Vor allem das angeführte Beispiel zu Verhandlungen über Bausparvertragsstreitigkeiten illustriert den Mehrwert einer Videokonferenz. In dieser Sache hatte sich eine unterschiedliche Rechtsprechung herausgebildet. Die Entscheidung des BGH wurde mit Spannung erwartet. Die Rechtslage war dementsprechend unklar, aber alle Argumente hatte man bereits ausgetauscht. Es erscheint daher evident, dass eine Reise quer durch das Bundesgebiet, die oft zwei Tage in Anspruch nahm, nicht effizient und auch wenig lohnenswert war.

Der Nutzen für die Justiz und auch für alle anderen Verfahrensbeteiligten liegt auf der Hand. Durch eine Videoverhandlung verbessert sich die Servicefreundlichkeit der Justiz. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Anwälte, Sachverständige und Richter wird erleichtert, aber auch Zeugen haben den Vorteil, keine langwierige Reise auf sich nehmen zu müssen. Gerichtsverfahren können allgemein kosteneffizienter und zügiger durchgeführt werden. Weiterhin werden die Sicherheitskontrollen bei Gericht entlastet, wenn die persönliche Präsenz der Verfahrensbeteiligten entfällt. Ein weiterer Mehrwert bildet die flexiblere Terminierung. Häufig herrscht Raumnot, da nicht ausreichend Sitzungssäle zur Verfügung stehen. Mit einer Videoverhandlung ist eine postleitzahlunabhängige Terminierung möglich. Dies hat zur Folge, dass auch die Anzahl der Terminsverlegungsgesuchen spürbar reduziert werden kann. Ferner kann der jeweilige Termin auch direkt vom sachbearbeitenden Rechtsanwalt wahrgenommen werden. Dadurch entfällt die Suche nach einem geeigneten Kollegen vor Ort, der dann ohnehin nicht in Kenntnis der gesamten Akte gewesen wäre. Hierdurch wird die Professionalität gestärkt und eine bessere Wahrnehmung der Interessen des Mandanten ermöglicht.

Entgegen der Auffassung vieler Praktiker gibt es für die Videoverhandlung, wie sie seit einem Jahr durchgeführt wird, Rechtsgrundlagen in der ordentlichen wie auch in der Fachgerichtsbarkeit (§ 128a ZPO, § 91a FGO, § 102a VwGO, § 110a SGG, § 115a StVollZG).

Nach § 128a ZPO a.F. war eine Zustimmung der Parteien notwendig. Diese ist mittlerweile entfallen, sodass eine Videoverhandlung von Amtswegen oder auf Antrag durch Zeugen oder die Parteien erfolgt. Für Sachverständige wird derzeit an einer Reform gearbeitet. Des Weiteren sind keine Aufzeichnungen zulässig und niemand darf von einer Verhandlung ausgeschlossen werden. Ein persönliches Erscheinen ist folglich auch weiterhin möglich. Darüber hinaus kann auch die Verlegung der Verhandlung an einen anderen Ort beantragt werden, sofern sich dieser im Inland befindet.

Zu der technischen Umsetzung im Gerichtssaal ist auszuführen, dass zuerst ein Arbeiten mit Videokonferenztechnik versucht wurde. Allerdings müssen Anwälte hierfür auch im Besitz dieser Technik sein. Dieses Vorgehen ist sehr kostenintensiv und störanfällig. Zudem wird auch nicht immer HD-Qualität erreicht. Gesine Irskens favorisiert daher die Nutzung

internetbasierter Systeme. Diese bieten den Vorteil, dass Lizenzen kostengünstig zu erwerben sind und Anwälte keine zusätzlichen Systeme beschaffen müssen.

Am LG in Hannover wird daher nun mit Skype for Business (SfB) gearbeitet, welches auch in Outlook integriert ist. Zuerst gab es Probleme mit dem Schwenken der Kamera zwischen Gericht und anwesendem Anwalt. Dies hatte zur Folge, dass der hinzugeschaltete Anwalt die Gesichtszüge der jeweils ausgeblendeten Person nicht wahrnehmen konnte. Mittlerweile ging man dazu über, zwei Verbindungen aufzubauen. Hierfür waren allerdings aber auch zwei Kennungen nötig, die eigentlich personengebunden sind, was sicherheitsrechtliche Bedenken nach sich zieht, da Dritten ein etwaiger Zugriff auf Justizdaten nicht ermöglicht werden soll. Nach langem Ringen gelang der Durchbruch in Form der Einrichtung einer Gastkennung, die den Zugang zu allen hochsensiblen Daten sperrt, aber eine Partizipation an der Verhandlung ermöglicht. Ein weiterer Nachteil des SfB, der bisher noch nicht behoben werden konnte, stellt die Inflexibilität des Systems dar. Das bedeutet, dass das Gericht nicht in der Mitte und die Anwälte rechts beziehungsweise links daneben positioniert werden können.

Bei der konkreten Durchführung einer Verhandlung wird zuerst ein Einladungslink versendet. Der Adressat hat dann die Möglichkeit, ein kostenloses Plug-In durch TN zu installieren. Das Vorbereiten des Gerichtssaals durch den Richter nimmt ca. 5 Minuten in Anspruch. Für die Verfahrensbeteiligten wie Zeugen und Sachverständige ist ein virtueller Wartesaal vorbereitet. Säumnisfolgen nach §§ 330 ff. ZPO können durch den Zusammenbruch der Technik verursacht werden. Dies ist vergleichbar mit dem Ausfall eines ICE. Falls jedoch die Verbindung lediglich schlecht ist, so vertagt das Gericht aus Gründen des rechtlichen Gehörs die Verhandlung. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt wie üblich nach § 169 GVG. Ob lediglich eine tontechnische Übertragung gestattet ist, oder ob nicht auch eine Ausdehnung auf Bildübertragung erfolgen soll, sei mal dahingestellt.

Letztlich ist noch hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit auszuführen, dass keine Datenverarbeitung erfolgt. Die Bezeichnung SfB ist in diesem Kontext missverständlich, da SfB mit Skype nichts zu tun hat und auch die Daten von Microsoft nicht gespeichert werden. Demgegenüber können aber immer unzulässige Aufnahmen oder Mitschnitte erfolgen. Diese Gefahr besteht aber in unserem digitalen Zeitalter auch bei einer herkömmlichen Verhandlung im Gerichtssaal.

Protokoll: Bund-Länder-Kommission

Freitag, den 21. September 2018, 9.30 - 10.00Uhr, Hörsaal 0.18

Protokoll: Cathrin D. Renner

„Referenzumgebung für den e²-Länderverbund“

In dem nächsten Vortrag von Lutz Müller, Enterprise Architekt im Zentralen IT-Betrieb (ZIB) der Niedersächsischen Justiz in Oldenburg, stand die Referenzumgebung für den e²-Länderverbund im Fokus.

Laut Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten soll spätestens ab 1. Januar 2022 der elektronische Rechtsverkehr einziger zugelassener Kommunikationsweg für Anwälte, Behördenvertreter und Vertreter öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit den Gerichten in ganz Deutschland sein. Daher haben sich die Länder Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, das Saarland und Sachsen-Anhalt zu einem e²-Länderverbund zusammengeschlossen, um gemeinsam Konzepte für die Zukunft zu erarbeiten. e² steht dabei für „elektronisch – ergonomisch“.

Die Nummer 2 steht aber auch für dabag (bundeseinheitliches Datenbankgrundbuch) und AuRegis (elektronische Registerführung), die einer Standardisierung zugeführt werden. Hierbei handelt es sich um zwei verschiedene Projekte in zwei verschiedenen Ablaufumgebungen (forumSTAR/Microsoft).

Derzeit nimmt die Beantragung eines Servers beim Rechenzentrum mehrere Wochen in Anspruch und ist zudem eine sehr komplizierte Angelegenheit.

Die Mehrwerte der Projekte liegen in der Entwicklung einer schnellen und unkomplizierten Testumgebung, die nur wenige Minuten bis zur Fertigstellung benötigt. Weiterhin soll den Anwendern durch das Remote der Vorteil verschafft werden, alles von dem eigenen Arbeitsplatz durchführen zu können, um so unnötig lange Anreisen zu vermeiden. Für die optimale Nutzung ist lediglich eine Internetverbindung erforderlich. Darüber hinaus wurde ein self-service-Portal bereitgestellt. Dieses hat zur Folge, dass eine Antragsstellung gänzlich entfällt, da der Administrator selbst Geräte hinzu- oder wegschalten kann, ganz nach Bedarf. Das gesamte Konzept wird dadurch sehr agil und mithin benutzerfreundlich.

Die Realisierung erfolgt mit modernster Microsoft-Technologie. Hierfür wurde eigens eine Kooperation geschlossen. Mittlerweile wurde eine Hyper Converged Infrastructure mit Software defined network und Software defined storage aufgebaut.

Im Anschluss hieran präsentierte Lutz Müller den Aufbau schematisch anhand einer Darstellung. Insgesamt verfügt die ZIB über fünf Server und zwei Switches, die insgesamt etwa ein Drittel eines Schrankes ausmachen und daher sehr kompakt sind. Darüber läuft ein Fabric-Management, auf dessen Grundlage wiederum die gemeinsamen Dienste oder Basis-Dienste generiert sind, die auch die Anwender sehen. Hieran schließen sich die verschiedenen Testumgebungen an. Diese sind in einzelnen Säulen angegliedert und daher voneinander getrennt. Die Funktionalität und Erreichbarkeit aus allen Bundesländern ist möglich. Der Test hierfür ist bereits abgeschlossen.

Zuletzt demonstrierte Lutz Müller das genaue Vorgehen anhand eines Videos. In diesem war zu sehen, dass in einem ersten Schritt die Testumgebung angelegt wird. Dies nimmt etwa 15 Minuten in Anspruch. In einem zweiten Schritt werden dann die VM's erstellt, was wiederum circa 30 Minuten lang dauert. Die Fertigstellung erfährt der jeweilige Benutzer durch den Erhalt einer Mail, nach welchem der Anwender sofort zur Tat schreiten kann.

Protokoll: Bund-Länder-Kommission

Freitag, den 21. September 2018, 10.00 - 10.30Uhr, Hörsaal 0.18

Protokoll: Cathrin D. Renner

„Die Online-Terminbuchung bei Gericht - Projektvorstellung“

Hans Joachim Klein, Ministerialrat und Referent für Öffentlichkeitsarbeit im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, stellte gemeinsam mit Pascal Kostkowski, Justizoberinspektor am Oberlandesgericht in Düsseldorf, der auch in der Redaktion Justiz-Online tätig ist, das Pilotprojekt für eine Online-Terminbuchung (OTB) bei Gericht vor.

Die OTB ist aufgrund wegfallender Wartezeiten bürgerfreundlich und zeitgemäß und bietet auch für die Behörden einen Mehrwert in Form eines verbesserten Zeitmanagements. Es handelt sich nicht nur um ein Projekt der IT, sondern auch der Organisation, sodass etwa Öffnungszeiten, Publikumszeiten, Vertretungen und vieles mehr mit dem Orga-Referat abgestimmt werden müssen. Wichtig ist in diesem Kontext, dass die OTB lediglich die Bereiche betrifft, die der Bürger aktiv anstößt. Es geht folglich nicht um Angelegenheiten, die auf Einladung erfolgen, wie es beispielsweise bei einer Gerichtsverhandlung der Fall ist.

In anderen Bereichen wie bei Zahnärzten, Trauterminen, Friseurterminen, Meldungen von Sterbefällen hat die OTB bereits seit längerer Zeit Einzug gefunden und sich zur Normalität entwickelt. Es zwingt sich daher die Frage auf, warum dies nicht auch bei der Justiz der Fall ist. Es entspricht der Realität, dass sich die OTB bei der Justiz diffiziler gestaltet, da es kein Bürgerbüro gibt und zum Beispiel ein AG eine Reihe unterschiedlicher Serviceleistungen anbietet, für welche wiederum verschiedene Sachbearbeiter zuständig sind, was mit einer Vielzahl unterschiedlicher Kalender korreliert. Erste Ergebnisse kann Berlin aufweisen. Hier ist es möglich, online Beratungshilfe zu beantragen. Allerdings handelt es sich hier um ein Tool, welches insgesamt angeboten wird und daher keine Besonderheit der Justiz darstellt.

Bei der Entwicklung wurde besonders darauf geachtet, dass Daten in Fachverfahren übernommen werden können, sodass der Bürger vor Ort nur noch zu unterschreiben braucht. Zudem wird dem Bürger auch nochmals explizit mitgeteilt, welche zusätzlichen Dokumente bei dem jeweiligen Termin, beispielsweise ein Personalausweis, mitzuführen sind. Dadurch wird ein erneutes Erscheinen, wofür eventuell extra Urlaub genommen werden müsste, vermieden. Dies ist durch Zusatzoptionen bei der Terminbuchung in Abhängigkeit von der Dienstleistung möglich. Beispielsweise können Verfahren auch mit einem Aktenzeichen versehen werden. Des Weiteren kann jedes Gericht aus einem Angebot von Dienstleistungen wählen und ist nicht etwa dazu gehalten, alle Dienstleistungen auf einmal anzubieten, was den technischen Rahmen sprengen würde. So ist eine schrittweise Adaptierung anhand der Zusammenstellung eines Portfolios durch das jeweilige Gericht vorgesehen.

Zu Projektbeginn fand eine Auftaktbesprechung mit externen Unternehmen statt, um ein geeignetes Pflichtenheft auszuarbeiten, das bürger- aber zugleich auch mitarbeiterfreundlich ist. Nachdem erste Arbeitsergebnisse erzielt werden konnten, wurde den Anwendern und dem Personalrat im Pilot-Gericht ein erster Klickdummy vorgestellt, sodass Änderungs- und Erweiterungswünsche der Anwender in das Pflichtenheft integriert werden konnten.

Die Referenten präsentierten im Rahmen ihres Vortrags erstmals überhaupt den erarbeiteten Prototypen, der sich durch eine einfache Oberfläche auszeichnet, sodass das Auffinden der Funktionen erleichtert wird. Links kann man das zuständige Gericht auswählen, während rechts die Auswahl der richtigen Dienstleistung erfolgt. In der Folge kann auch angegeben werden, wie viele Personen zum Termin erscheinen und auch Erklärungen abgeben möchten. Nach der OTB erhält der Bürger eine Bestätigungsmail, die einen Standardtext enthält, aber auch durch gesonderte Informationen der jeweiligen Stellen ergänzt werden kann. Der Termin wird bei dem zuständigen Mitarbeiter mit allen notwendigen Informationen in seinem Kalender gespeichert und ist somit jederzeit für diesen abrufbar. Drei Tage vor dem anstehenden Termin wird der Bürger durch eine Erinnerungsmail nochmals auf den Termin aufmerksam gemacht.